Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/5532

20.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12540 — AP EJENDOMME / CAPMAN AIFM / COPENHAGEN TOWERS HOTEL / SCANDIC WEBERS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5532)

1. Am 5. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AP Ejendomme P/S („AP Ejendomme“, Dänemark), kontrolliert von Foreningen AP Pension f.m.b.a. (Dänemark),

— CapMan AIFM Oy („CapMan AIFM“, Finnland), kontrolliert von CapMan Oyj (Finnland), der Muttergesellschaft der CapMan-Gruppe,

— Copenhagen Towers Hotel ApS („Copenhagen Towers Hotel“, Dänemark), kontrolliert von Niam VII Denmark Hotel Holding AB (Schweden),

— Scandic Webers (Dänemark), kontrolliert von Jeudan A/S (Dänemark).

AP Ejendomme und CapMan AIFM werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Copenhagen Towers Hotel und Scandic Webers erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AP Ejendomme ist eine Immobilien-Investmentgesellschaft, die Wohn- und Gewerbeimmobilien in Dänemark erwirbt, entwickelt und verwaltet.

— CapMan AIFM ist ein Verwalter alternativer Investmentfonds innerhalb der CapMan-Gruppe.

— Das Copenhagen Towers Hotel ist Eigentümer des in Kopenhagen gelegenen Hotelgrundstücks Crowne Plaza Copenhagen Towers und vermietet es an einen externen Betreiber.

— Scandic Webers ist ein Hotel in Kopenhagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12540 — AP EJENDOMME / CAPMAN AIFM / COPENHAGEN TOWERS HOTEL / SCANDIC WEBERS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË